

Jugendordnung der Radsportjugend im RSV „Falkenfels“ Bühlertal

§ 1

Wesen und Ziele

Die Radsportjugend, nachstehend RSJ genannt, ist der Zusammenschluss und die Vertretung aller jugendlichen Mitglieder des RSV „Falkenfels“ 1913 e.V. Bühlertal.

Die RSJ will durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, Radsport und Triathlon zu betreiben. Die RSJ bemüht sich im sportlichen – wie auch im kulturellen Bereich um entsprechende Formen zur Freizeitgestaltung.

Die RSJ bekennt sich zur demokratischen Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend.

Die RSJ bekennt sich zur olympischen Idee, sie ist parteipolitisch und konfessionell völlig neutral.

Die RSJ will in Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter entwickeln.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der RSJ sind alle Mitglieder des RSV „Falkenfels“ Bühlertal, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle gewählten – oder vom Jugendausschuss berufenen Mitarbeiter.

§ 3

Organe der Radsportjugend

- Jugendtag
- Jugendausschuss

§ 4

Jugendtag

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Radsportjugend.

Er setzt sich zusammen aus:

- Den jugendlichen Mitgliedern des Vereins.
- Den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendausschusses.

Der ordentliche Jugendtag findet mindestens eine Woche vor der Generalversammlung des RSV „Falkenfels“ Bühlertal statt.

Den Vorsitz hat der Jugendleiter bzw. der stellvertretene Jugendleiter.

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls des vergangenen Jahres.
- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Jugendausschussmitglieder.
- Entlastung des Jugendausschusses.
- Wahl des Jugendausschusses.
- Beschlussfassung eingegangener Anträge.
- Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung.

Die Kassenprüfung wird durch vom Vereinsvorstand benannte Personen durchgeführt.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist – unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig.

Zur Abstimmung über den Antrag auf Entlastung der Jugendausschussmitglieder ist ein Versammlungsleiter durch den Jugendtag zu wählen. Bei der Abstimmung auf Entlastung der Jugendausschussmitglieder haben dieselben kein Stimmrecht.

Über den Jugendtag ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 5

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist das Planungs - und Ausführungsgremium der RSJ. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen des RSV Bühlertal und dieser Jugendordnung.

Er setzt sich zusammen aus:

- Dem Jugendleiter, er vertritt den Jugendausschuss bzw. die RSJ und ist verantwortlich für alle fachlichen – und überfachlichen Angelegenheiten der RSJ.
- Dem stellvertretenden Jugendleiter, er vertritt den Jugendleiter, wenn dieser in der Ausübung seiner Aufgaben verhindert ist.
- Bis zu 5 Beisitzern, diese sollten die verschiedenen Sparten repräsentieren.

Die Generalversammlung des RSV Falkenfels Bühlertal bestätigt die Wahl des Jugendausschusses sowie beschlossene Satzungsänderungen der Jugendordnung. Sollte die Generalversammlung ihre Zustimmung verweigern, so hat erneut der Jugendtag das Wahlrecht.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Jugendleiter bzw. der stellvertretende Jugendleiter.

Der Jugendausschuss führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, der er sich selbst gibt.

§ 6

Folgende Ressorts sind zu bilden:

- BMX
- Rennsport/Mountainbike
- Triathlon
- Allgemeine Jugendarbeit, Breitensport
- Öffentlichkeitsarbeit

Ein Mitglied des Jugendausschusses kann maximal zwei Ressorts verwalten.

§ 7

Kasse

Die RSJ wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der RSJ. Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die RSJ rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8

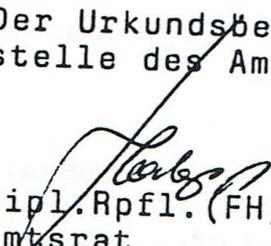
Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung des RSV Falkenfels Bühlertal. Insbesondere gilt dies für die Einberufung der Gremien, Abstimmungen und Wahlen.

Vorstehende Neufassung der Satzung
nebst Jugendordnung wurde heute unter
VR 135 in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Bühl eingetragen.

77801 Bühl, 1. Februar 1994
Postfach 11 55

Der Urkundsbeamte der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts


Dipl. Rpfl. (FH) Hodapp
Amtsrat

